



HESSISCHER LANDTAG

30. 05. 2018

Plenum

Mitteilung der Landesregierung

**betreffend Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister
nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 28. Mai 2018 die nachstehende, vom Kabinett am 7. Mai 2018 beschlossene Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister dem Landtag nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vor.

Wiesbaden, 5. Juni 2018

Kanzlei des Landtags

Anlage

Beschluss
zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit
der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung
des Landes Hessen

Vom

1. Der Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art.104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 10. Februar 2014 (GVBl. Nr. 6 S. 82) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 3 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen):

- a) Nach Nr. 322 wird eine weitere Zwischenüberschrift eingefügt:
"Beauftragte/r für E-Government und Informationstechnologie/CIO"
- b) Nach der Zwischenüberschrift aus Punkt a) wird eine neue Nr. 323 eingefügt:
"323. Wahrnehmung der Funktion eines Chief Information Officers (CIO) bestehend aus den Aufgaben:

Entwicklung und Umsetzung der IT-Gesamtstrategie des Landes im Bereich der Verwaltungsdienstleistungen; Vertretung des Landes in verwaltungsübergreifenden IT-Gremien wie dem IT-Planungsrat, IT-Konsolidierung und Festlegung einheitlicher Standards im Benehmen mit den anderen Geschäftsbereichen, IT-Unterstützung von Prozessen sowie Koordinierung des Ausbaus von elektronischen Services für Bürger und Wirtschaft"
- c) Die bisherigen Nr. 323 bis 331 werden Nr. 324 bis 332.

2. Verbleiben in dem Verfahren der Herstellung des Benehmens strittige Fragen, kann das betroffene Ressort den Kabinettausschuss Staatsmodernisierung anrufen, der dann abschließend entscheidet.

Begründung

Zu Nr. 1

Die Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen wird unter anderem auf Grund des Hessischen E-Governmentgesetzes (HEGovG) notwendig:

§ 13 des HEGovG sieht vor, dass die Landesregierung eine zuständige Stelle für die Entwicklung und Umsetzung der E-Government- und IT-Strategie bestimmt. Dies wird entsprechend mit dieser Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen umgesetzt.

Zu Nr. 2

Um die Akzeptanz für die Entscheidungen des CIO zu erhöhen, soll ein mehrstufiges Verfahren für solche Fälle etabliert werden, in denen Benehmen mit den anderen Geschäftsbereichen hergestellt werden soll. Daher wird der Kabinettausschuss Staatsmodernisierung als abschließende Entscheidungsinstanz für strittige Fälle in diesem Bereich bestimmt.

Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen ist der Beschluss über die Zuständigkeit unverzüglich dem Landtag vorzulegen.